

Hänsel, Dagmar

## Statement zum Film "Disposable Humanity"

*Hoffmann, Mirjam [Hrsg.]; Hoffmann, Thomas [Hrsg.]; Pfahl, Lisa [Hrsg.]; Rasell, Michael [Hrsg.]; Richter, Hendrik [Hrsg.]; Seebo, Rouven [Hrsg.]; Sonntag, Miriam [Hrsg.]; Wagner, Josefine [Hrsg.]: Raum. Macht. Inklusion. Inklusive Räume erforschen und entwickeln. Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt 2023, S. 58-62*



Quellenangabe/ Reference:

Hänsel, Dagmar: Statement zum Film "Disposable Humanity" - In: Hoffmann, Mirjam [Hrsg.]; Hoffmann, Thomas [Hrsg.]; Pfahl, Lisa [Hrsg.]; Rasell, Michael [Hrsg.]; Richter, Hendrik [Hrsg.]; Seebo, Rouven [Hrsg.]; Sonntag, Miriam [Hrsg.]; Wagner, Josefine [Hrsg.]: Raum. Macht. Inklusion. Inklusive Räume erforschen und entwickeln. Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt 2023, S. 58-62 - URN: urn:nbn:de:0111-peDOCS-266725 - DOI: 10.25656/01:26672; 10.35468/5993-05

<https://doi.org/10.25656/01:26672>

in Kooperation mit / in cooperation with:



<http://www.klinkhardt.de>

### Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt unter folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen. Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden und es darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use

This document is published under following Creative Commons-Licence: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and transmit, adapt or exhibit the work in the public as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor. You are not allowed to make commercial use of the work or its contents. You are not allowed to alter, transform, or change this work in any other way.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



### Kontakt / Contact:

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

*Dagmar Hänsel*

## Statement zum Film „Disposable Humanity“<sup>1</sup>

Opfer der Sterilisation im Rahmen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) waren nicht nur Anstaltsinsassen, sondern auch und in erster Linie Sonderschulkinder. Und Täter waren nicht nur Ärzte, sondern auch Sonderschullehrkräfte.

Während die „Euthanasie“ der Anstaltsinsassen, wenn auch spät, ins öffentliche Bewusstsein gerückt, Teil der kollektiven Erinnerungskultur und intensiver Aufklärungsarbeit geworden ist, zu der auch der gezeigte Film einen wichtigen Beitrag leistet, gilt das für die Sterilisation der Sonderschulkinder und für die Täterschaft der Sonderschullehrkräfte nicht.

Bis heute ist nicht bewusst, dass das GzVeN ein Kindersterilisationsgesetz und ein Sonderschulgesetz war. Das Gesetz sah die Sterilisation der Erbkranken bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten mit Vollendung des 10. Lebensjahres und als Zwangssterilisation mit Vollendung des 14. Lebensjahres vor. Durch die Festschreibung des „angeborenen Schwachsinn“, der „erblichen Blindheit“ und der „erblichen Taubheit“ als Erbkrankheiten im Indikationenkatalog des Gesetzes wurden alle Kinder in den zu dieser Zeit bestehenden Sonderschulen als potenziell Erbkrank bestimmt und von der Sterilisation bedroht.

Hilfsschulkinder, die von der Hilfsschulpädagogik seit dem 19. Jahrhundert als „angeboren Schwachsinnige“ und damit als unheilbare Gehirnkranke und überwiegend Erbkrank bestimmt worden waren (vgl. Fuchs 1899, 1912, 1922), stellten die Hauptgruppe der Opfer dar. Sie waren von der Sterilisation nicht nur innerhalb der verschiedenen Gruppen der Sonderschulkinder, sondern auch verglichen mit Anstaltsinsassen überproportional häufig betroffen. Die Hilfsschule wurde denn auch als Sterilisationsschule bezeichnet (vgl. Tornow 1939).

Die Sterilisation im Rahmen des GzVeN galt in erster Linie der „Ausmerze“ des „angeborenen Schwachsinn“, der nicht zufällig an der Spitze des Indikationenkatalogs stand, der auch im Film eingeblendet wurde. Durch den Zusatz „angeboren“ statt „erblich“ und durch die weite Bestimmung des Schwachsinn als Gefühls- und Willensstörung ließ sich der Kreis der zu Sterilisierenden beliebig erweitern. Im Gesetzeskommentar wurde die besondere Notwendigkeit betont,

1 Die Ausführungen beziehen sich auf den Film „Disposable Humanity“ von David und Cameron Mitchell, der am 24. Februar 2022 im Rahmen der IFO gezeigt und diskutiert wurde.

Leichtschwachsinnige und damit Hilfsschulkinder zu sterilisieren. Zudem wurde dort der Anteil der Erbkranken unter Hilfsschulkindern mit zwei Drittel deutlich höher als unter Blinden und Tauben angesetzt. Als Beleg dafür wurde auch auf einschlägige Forschungen von Hilfsschullehrern verwiesen (vgl. GzVeN 1934).

Da Anstaltsinsassen geschlechtergetrennt untergebracht waren, erübrigte sich ihre Sterilisation, es sei denn, sie wollten die Anstalt verlassen. Das wird auch im Film am Beispiel der Emilie Rau deutlich, die die Anstalt zur Feier der Silberhochzeit mit ihrem Mann nicht verlassen durfte, weil sie nicht sterilisiert war. An die Stelle der Sterilisation trat für Anstaltsinsassen die „Euthanasie“.

Die Gleichsetzung der Hilfsschulkinder mit „angeboren Schwachsinnigen“ im Sinne des GzVeN konterkarierte das Interesse der Hilfsschullehrerschaft, die Hilfsschule auszubauen, und beförderte ihre Ängste, die Hilfsschule könne als Erbkrankenschule abgeschafft oder überflüssig werden. Die generelle Kategorisierung der Hilfsschulkinder als „angeboren Schwachsinnige“ wurde denn auch von der Sonderpädagogik in der NS-Zeit durch ihre neue Kategorisierung als „Hilfsschulbedürftige“ ersetzt (vgl. Hänsel, 2008). Diese Kategorisierung hatte der promovierte Hilfsschullehrer Karl Tornow, der der bedeutendste Sonderpädagoge im Nationalsozialismus war (Hänsel 2008), eingeführt und sie mit seiner in zehntausend Exemplaren aufgelegten Broschüre „Denken Sie nur: Unser Fritz soll in die Hilfsschule!“ populär gemacht (vgl. Tornow 1940, 1944; Abdruck der Broschüre bei Hänsel 2019). Die Broschüre wurde 1955 unter der Streichung der Bezüge zum GzVeN neu aufgelegt (vgl. Tornow 1955) und der Begriff der Hilfsschulbedürftigkeit zum Zentralbegriff der Lernbehindertenpädagogik (vgl. Klauer 1967). Der Begriff „hilfsschulbedürftig“ lebt im Begriff „sonderpädagogisch förderbedürftig“ im Zusammenhang von Inklusion im Wesentlichen unverändert fort.

Die Sonderschullehrerschaft arbeitete mit dem Rassenpolitischen Amt der NSDAP (RPA), das Propaganda für die Sterilisation der Erbkranken und antisemitische Hetze betrieb, eng zusammen (vgl. Hänsel 2017). In allen Propagandafilmen für das GzVeN, die das RPA gedreht hatte, wurden Erbkranken ausschließlich als Anstaltsinsassen dargestellt. Das gilt auch für den Film „Erbkrank“, aus dem im hier gezeigten Film die erschütterndsten Szenen gezeigt wurden. Nur im Film „Die Sünden der Väter“, den das RPA 1935 als ersten Propagandafilm für das Gesetz gedreht hatte, war kurz das Foto eines Hilfsschülers eingeblendet worden.

Der Film „Erbkrank“, in dem auch massiv antisemitische und rassistische Hetze betrieben wurde, war Sonderschullehrern, gleich nach seiner Fertigstellung und noch bevor er in die Kinos kam, gezeigt worden. Das war 1936 im Rahmen des elftägigen rassenpolitischen Schulungslagers in Tasdorf bei Berlin geschehen, mit dem sich die Sonderschullehrerschaft erfolgreich für die Zusammenarbeit mit dem RPA andiente. Der Film wurde im Anschluss an den Besuch der psychiatrischen Anstalt in Berlin-Buch gezeigt. Die erschütternden Eindrücke dort, hieß es im Bericht eines Berliner Hilfsschullehrers, hätten erneut von der Notwendigkeit

erbbiologischer Arbeit überzeugt (vgl. Buchholz 1936). Die Zusammenarbeit mit dem RPA wurde im Folgejahr durch die Einrichtung eines Referats für Sonderschulfragen im RPA und durch die Berufung von Sonderschullehrern als nebenamtliche Mitarbeiter des RPA auf Dauer gestellt.

Der Leiter des RPA, Walter Gross, der den Film „Erbkrank“ mit einem Statement zur Rassenhygiene eingeleitet hatte, das auch im hier gezeigten Film eingeblendet wurde, sollte das Vorwort zu dem rassenhygienischen Sonderschulbuch „Erbe und Schicksal“ schreiben, das Karl Tornow und Herbert Weinert als Sonderschullehrer und Mitarbeiter des RPA verfasst hatten (vgl. Tornow & Weinert 1942; Hänsel 2009). Weinert war nach der NS-Zeit der bedeutendste Sprachheilpädagoge der DDR.

Die Sonderschullehrerschaft beanspruchte, durch Erziehung, sonderpädagogische Diagnostik und Propaganda einen unverzichtbaren Beitrag zum GzVeN zu leisten, und bestimmte die Hilfsschule neu als Sammelbecken für erbkranken Nachwuchs (vgl. Bartsch 1934; Krampf 1936; Tornow 1936, 1943).

Die Aufgabe der Erziehung, die die Sonderschullehrerschaft als ihren exklusiven Beitrag zum Gesetz reklamierte, sollte Sonderschulkinder zur Akzeptanz der Sterilisation von Erbkranken und mithin ihrer eigenen Sterilisation führen. Sonderschulkindern wurde suggeriert, sie müssten sich durch ihre Sterilisation für ihre teure Sondererziehung in der Sonderschule als dankbar erweisen und würden durch ihre freiwillige Bereitschaft zur Sterilisation zu Helden des deutschen Volkes werden (vgl. Tornow & Weinert 1942).

Die sonderpädagogische Diagnostik sollte ermöglichen, die besonders schwer zu erkennenden und abzugrenzenden Fälle der Erbkranken zu identifizieren. Damit waren Hilfsschulkinder gemeint. Die sonderpädagogische Diagnostik beanspruchte, der ärztlichen Diagnostik des angeborenen Schwachsinn im Rahmen des GzVeN überlegen zu sein, weil sie sich nicht wie diese auf eine punktuelle Intelligenzprüfung beschränke, sondern den Gesamtzusammenhang der Persönlichkeit des Kindes und den Prozess seiner Entwicklung in der Sonderschule in den Blick nehme (vgl. Breitbarth 1933; Tornow 1936).

Die Unverzichtbarkeit der Sonderschullehrerschaft für die Propagandaufgabe wurde mit ihrem langjährigen Kontakt und ihrem besonderen Vertrauensverhältnis zu Sonderschuleltern und mit ihrer besonderen didaktischen Kompetenz begründet, die sie Ärzten bei der Propagandaarbeit überlegen machen würde. Es war deshalb nur konsequent, dass die Sonderschullehrerschaft für sich einen Platz im Spruchkollegium des Erbgesundheitsgerichts einforderte, das über die Sterilisation entschied (vgl. Tornow 1936).

Die Sonderschullehrerschaft war aber nicht nur an der Sterilisation, sondern auch an der „Euthanasie“ von Sonderschulkindern beteiligt. Das geschah indirekt durch die Wertung von Kindern als „Bildungsunfähige“ und „gesellschaftlich Unbrauchbare“, die die Hilfsschulpädagogik seit dem 19. Jahrhundert vorgenom-

men hatte (vgl. Hänsel & Schwager 2004). Mit dieser Wertung war nicht nur der Ausschluss der Kinder aus der Hilfsschule und aus der Schule und Bildung überhaupt verbunden, sondern wurde in letzter Konsequenz auch die „Euthanasie“ legitimiert.

Die direkte Beteiligung an der „Euthanasie“ erfolgte durch Sonderschullehrkräfte, die in psychiatrischen Anstalten in Anstaltshilfsschulen tätig waren, wie es sie etwa in Brandenburg-Görden gab. Dort entschieden sie als pädagogische Fachleute darüber, ob Kinder fähig seien, zur Schule zu gehen. Das war für Kinder, wie im gezeigten Film dargestellt wurde, Entscheidungskriterium für die „Euthanasie“. Die Sonderpädagogik zieht aus den rassenhygienischen Verbrechen im Nationalsozialismus, an denen die Sonderschullehrerschaft nicht unerheblich beteiligt war, bis heute moralischen Nutzen (vgl. Hänsel 2022). Das geschieht dadurch, dass Sonderpädagoginnen und -pädagogen als Retter behinderten Lebens dargestellt und damit in nicht mehr steigerbarer Weise moralisch überhöht werden.

## Literatur

- Bartsch, P. (1934): Sonderschullehrer auf dem Marsche. In: Die deutsche Sonderschule, 1, H. 8, 561–565.
- Breitbart, M. (1933): Der Heilpädagoge in der Frage der Volksaufartung und Rassenhygiene. Die Hilfsschule, 26, H. 8, 449–459.
- Buchholz, F. (1936): Rassenpolitischer Reichsschulungskursus für Erzieher an Sonderschulen vom 27. September bis 7. Oktober 1936. In: Die deutsche Sonderschule, 3, H. 11, 863–868.
- Fuchs, A. (1899): Schwachsinnige Kinder, ihre sittliche und intellektuelle Rettung. Eine Analyse und Charakteristik, nebst theoretischer und praktischer Anleitung zum Unterricht und zur Erziehung schwachsinniger Naturen. Für Lehrer und gebildete Eltern. 1. Aufl. Gütersloh.
- Fuchs, A. (1912): Schwachsinnige Kinder, ihre sittlich-religiöse, intellektuelle und wirtschaftliche Rettung. Versuch einer Hilfsschulpädagogik. 2. veränderte Aufl. Gütersloh.
- Fuchs, A. (1922): Schwachsinnige Kinder, ihre sittlich-religiöse, intellektuelle und wirtschaftliche Rettung. Versuch einer Hilfsschulpädagogik. 3. veränderte Aufl. Gütersloh.
- Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (1934): Bearbeitet und erläutert von Arthur Gütt, Ernst Rüdin und Falk Ruttke. München.
- Hänsel, D. (2008): Karl Tornow als Wegbereiter der sonderpädagogischen Profession. Die Grundlegung des Bestehenden im Nationalsozialismus. Bad Heilbrunn.
- Hänsel, D. (2009): „Erbe und Schicksal“. Rezeption eines Sonderschulbuchs. In: Zeitschrift für Pädagogik, 55, H. 5, 781–795.
- Hänsel, D. (2017): Sonderpädagogik im Nationalsozialismus – verschwiegene Zusammenhänge. In: Zeitschrift für Heilpädagogik, 68, Heft 11, Beiheft, 39–60.
- Hänsel, D. (2019): Sonderschule im Nationalsozialismus. Die Magdeburger Hilfsschule als Modell. Bad Heilbrunn.
- Hänsel, D. (2022): Die Geschichtsschreibung der Sonderpädagogik über die Zeit des Nationalsozialismus. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik, 20, H. 2, 189–205.
- Hänsel, D. & Schwager, H.-J. (2004): Die Sonderschule als Armenschule. Vom gemeinsamen Unterricht zur Sondererziehung nach Braunschweiger Muster. Bern.
- Klauer, K. J. (1967): Lernbehindertenpädagogik. 2. Aufl. 1. Aufl. 1965. 4. Aufl. 1975. Berlin.
- Krampf, A. (1936): Hilfsschule im neuen Staat. Frankfurt a. M.

- Tornow, K. (1936): Die Mitarbeit des Sonderschullehrers bei der Verwirklichung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Aus der Praxis der Gutachtertätigkeit des Hilfsschullehrers. In: Die deutsche Sonderschule, 3, H. 5, 321–332.
- Tornow, K. (1939): Die Hilfsschule - volksbiologisch gesehen. Kurhessischer Erzieher. Gauteil Kurhessen der Reichszeitung des NSLB "Der Deutsche Erzieher", 83, H. 5, 98–101.
- Tornow, K. (1940): „Denken Sie nur: Unser Fritz soll in die Hilfsschule!“ München: Deutscher Volkerverlag.
- Tornow, K. (1943): Völkische Sonderpädagogik und Kinderpsychiatrie. In: Bericht über die 1. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Kinderpsychiatrie und Heilpädagogik in Wien am 5. September 1940. In: Zeitschrift für Kinderforschung, 49, H. 1, 76–86.
- Tornow, K. (1944): „Denken Sie nur: Unser Fritz soll in die Hilfsschule!“ 2. veränderte Aufl. München.
- Tornow, K. (1955): „Denken Sie nur: Unser Fritz soll in die Hilfsschule!“ 3. veränderte Aufl. Kassel.
- Tornow, K. & Weinert, H. (1942): Erbe und Schicksal. Von geschädigten Menschen, Erbkrankheiten und deren Bekämpfung. Berlin.